

Bahnbetrieb	Trassenmanagement
Trassenanmeldung	402.0202A04
Bremsstellung der Züge	Seite 1

1 Allgemeines

Alle Züge sind grundsätzlich in der nach den technischen Normen höchstmöglichen Bremsstellung anzumelden. *

Die gewünschte Bremsstellung ist Bestandteil der Trassenanmeldung des Eisenbahnverkehrsunternehmens. *

Es ist nicht erforderlich, dass alle Fahrzeuge eines Zuges über die gewünschte Bremsstellung verfügen. Dabei darf nicht das Triebfahrzeug allein über die gewünschte höhere Bremsstellung verfügen.

2 Güterzüge

(1) Für Güterzüge sind unter Berücksichtigung der Bedingungen in Ziffer (2) und (3) folgende Bremsstellungen vorzusehen:

- Bremsstellung R bei Zügen, deren Höchstgeschwindigkeit bei LZB-Führung größer als 140 km/h, außerhalb von LZB-Strecken größer als 120 km/h ist.
- Bremsstellung P bei Zügen, deren Höchstgeschwindigkeit bei LZB-Führung bis zu 140 km/h, außerhalb von LZB-Strecken bis zu 120 km/h beträgt.
- Bremsstellung G bei Zügen, deren Höchstgeschwindigkeit bei LZB-Führung bis zu 140 km/h , außerhalb von LZB-Strecken bis zu 100 km/h beträgt.

(2) Bremsstellung P ist bei Zügen mit einer Last von mehr als 1600 t nur zulässig

- bei einer Last zwischen 1600 t und höchstens 2500 t, wenn sie ausschließlich aus Wagen mit einem Gesamtgewicht von mindestens 32 t gebildet sind,
- bei einer Last zwischen 2501 t und höchstens 4000 t, wenn sie ausschließlich aus Wagen mit einem Gesamtgewicht von mindestens 40 t gebildet sind,
- unabhängig von der Last, wenn alle Fahrzeuge mit Kupplung vom Typ UIC-AK (Zug-Druck-AK) ausgerüstet sind;

in Zügen zu Anstrich 1 und 2 dürfen sich keine Gelenkwagen und keine kurzgekuppelten Wagen befinden.

Sind die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Züge in Bremsstellung G verkehren.

(3) Für Güterzüge mit einer größten zulässigen Geschwindigkeit von mehr als 120 km/h und/oder in Bremsstellung R ist eine Ausnahmegenehmigung des BMVBS erforderlich. *

(4) Bei Güterzügen in Bremsstellung R beträgt das größte Wagenzuggewicht 1200 t, die größte zulässige Wagenzuglänge 600 m.

Wird ein Wagenzuggewicht von 800 t oder eine Wagenzuglänge von 500 m überschritten, reduziert sich die zulässige Geschwindigkeit ohne LZB-Führung wegen nicht mehr ausreichender Bremsleistung.

Bahnbetrieb	Trassenmanagement
Trassenanmeldung	402.0202A04
Bremsstellung der Züge	Seite 2

Sollen in einem Güterzug in Bremsstellung R mehr als ein Drittel an Wagen in Bremsstellung P mitgeführt werden, beträgt aus Gründen der thermischen Bremsbelastung die zulässige Geschwindigkeit auch bei LZB-Führung 120 km/h.

Übersicht über die zulässigen Geschwindigkeiten für die Bremsstellung R:

Bremsstellung	bis 800 t und 500 m	über 800 t oder über 500 m	über 1200t oder über 600 m
R allein	LZB 160 km/h, H/V 140 km/h	LZB 160 km/h, H/V 140 km/h	unzulässig
R + P gemischt, bis zu einem Drittel Wagen in P	LZB 140 km/h, H/V 140 km/h	LZB 140 km/h, H/V 120 km/h	unzulässig
R + P gemischt, mehr als ein Drittel Wagen in P	LZB 120 km/h, H/V 120 km/h	LZB 120 km/h, H/V 120 km/h	unzulässig

- (5) Bei Zügen, die wegen ihrer Fahrplanlast in Bremsstellung G gefahren werden müssen, kann für den Fall, dass der Zug eine tatsächliche Last von 1600 t unterschreitet, zusätzlich auch die Bremsstellung P bestellt werden. Im Fahrplan des Zuges werden dann die Fahrplanelemente für beide Bremsstellungen angegeben. Die Fahrzeitberechnung erfolgt aber nur für die Bremsstellung G.

3 Reisezüge

Für Reisezüge sind folgende Bremsstellungen vorzusehen:

1. Bremsstellung Mg für
 - alle lokbespannten Züge, bei denen mindestens zwei Drittel der Wagen in die Bremsstellung P+Mg oder R+Mg eingestellt werden dürfen oder können , *
 - alle Triebwagen und Triebzüge, die über diese Bremsstellung verfügen. *
2. Bremsstellung WB für Züge aus Triebzügen ICE 3 auf den für diese Bremsstellung zugelassenen Strecken.

Bahnbetrieb	Trassenmanagement
Trassenanmeldung	402.0202A04
Bremsstellung der Züge	Seite 3

3. Bremsstellung R für

- lokbespannte Züge, bei denen mindestens zwei Drittel der Wagen in die Bremsstellung R eingestellt werden dürfen oder können,
- Züge aus Fahrzeugen der Bauart ICE 3, die ganz oder abschnittsweise auf Strecken verkehren, die nicht für das Fahren in Bremsstellung WB zugelassen sind,
- Triebwagen und Triebzüge, die nur über diese oder eine vergleichbare Bremsstellung verfügen. *

4. Bremsstellung P für

- Triebwagen und Triebzüge, die über keine andere Bremsstellung verfügen, *
- Züge, die die Bedingungen für das Fahren in Bremsstellung R oder Mg nicht erfüllen. *

Als Fahrzeuge mit Bremsstellung P gelten auch Gabarit-A-Wagen (Großprofilwagen aus dem Bereich der ehemaligen SZD). *

Für Reisezüge in Bremsstellung P beträgt die größte zulässige Geschwindigkeit 120 km/h.